jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/28 93/04/0227

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1995

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BefNwV Immobilienmakler Immobilienverwaltung 1982 §15 Abs1 Z1 litb;
GewO 1973 §22 Abs8 idF 1993/029;
GewO 1973 §28 Abs6;

Rechtssatz

Bei Beurteilung der Nachsichtsvoraussetzungen des § 28 Abs 6 GewO 1973 kann die Berücksichtigung des (hier: in den Fällen des § 15 Abs 1 Z 1 lit b Immobilienmakler Immobilienverwalter BefNwV normierten) Erfordernisses eine (hier: mindestens zweijährigen hauptberuflichen) fachlichen Tätigkeit nicht außer acht gelassen werden (Hinweis E 13.9.1988, 88/04/0088). Ein im wesentlichen theoretisches Wissen vermittelnder Bildungsgang kann diese geforderte fachliche Tätigkeit nicht zur Gänze ersetzen. Die Behörde darf daher davon ausgehen, daß ohne eine solche fachliche Tätigkeit eine erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung nicht erwartet werden kann (Hinweis E 28.4.1992, 92/04/0027).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993040227.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at